

# Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über Strassen und Wege

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 725.1 (Gesetz über Strassen und Wege vom 14. September 1992) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

*Titel (geändert)*

Gesetz über Strassen und Wege (StrWG)

§ 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Strassen und Wege des Kantons sowie der Politischen Gemeinden und regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG)<sup>1</sup>.

<sup>2</sup> Für die Flur- und Waldstrassen bleiben die Vorschriften des Gesetzes über Flur und Garten<sup>2</sup>) und des Waldgesetzes<sup>3</sup>) vorbehalten.

<sup>3</sup> Privatstrassen und -wege gelten als Anlagen im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG)<sup>4</sup>) und unterstehen im Übrigen dem Privatrecht.

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

§ 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

<sup>1</sup> Zur Strasse oder zum Weg gehören alle Flächen, Bauten oder Anlagen, die dem bestimmungsgemässen Gebrauch und dem Schutz der Umgebung dienen, namentlich:

1. (*neu*) Fahrbahnen, Trottoirs, Ausweichstellen, Wartehäuschen, Haltebuchten für den öffentlichen und privaten Verkehr, Parkbuchten;
2. (*neu*) verkehrstechnische Anlagen wie Lichtsignal-, Verkehrsüberwachungs-, Verkehrslenkungs- und Verkehrsdatenerfassungsanlagen;
3. (*neu*) sämtliche Bauten und Anlagen inner- und ausserhalb des Strassengrundstücks, die der technischen Ausgestaltung, ihrem Bestand, Unterhalt sowie dem Schutz der Strassen und Wege und des Verkehrs dienen, insbesondere Kunstbauten, Strassenentwässerungsanlagen, Bankette, Böschungen, deren Bewirtschaftung dem Anstösser nicht zugemutet werden kann;

---

1) SR 704

2) RB 913.1

3) RB 921.1

4) RB 700

4. *(neu)* Beleuchtungen, Signale, Markierungen, Verkehrsspiegel, bauliche Anlagen zur Verkehrsberuhigung, stationäre verkehrspolizeiliche Kontrollanlagen, Bepflanzungen;
5. *(neu)* Massnahmen nach der Gesetzgebung über den Umweltschutz, soweit sie an der Strasse umgesetzt werden.

<sup>2</sup> Wo das Gesetz zwischen Strassen und Wegen innerorts und ausserorts unterscheidet, gilt das Gebiet in der Bauzone als innerorts gelegen.

### § 3

*Aufgehoben.*

### § 4 Abs. 2 *(neu)*, Abs. 3 *(neu)*

<sup>2</sup> Bei der Gestaltung des Strassenraums übernimmt der Kanton eine Vorbildfunktion hinsichtlich Einbettung der Bauten und Anlagen in die Landschaft und das Siedlungsbild.

<sup>3</sup> Soweit erforderlich, stimmen Kanton und Gemeinden Planung, Bau und Unterhalt ihrer Strassen und Wege aufeinander ab.

### § 4a *(neu)*

*Elektronische Daten*

<sup>1</sup> Der Austausch elektronischer Daten zwischen Behörden des Kantons und der Gemeinden sowie der Bezug elektronischer Daten durch Private richten sich nach der Gesetzgebung über Geoinformation.

*Titel nach § 4a (geändert)*

## 2. *Strassen- und Wegnetze*

### § 5 Abs. 1 *(geändert)*, Abs. 2 *(geändert)*, Abs. 3 *(geändert)*, Abs. 4 *(neu)*

*Netz der Kantonsstrassen und -wege (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Kanton plant, baut und betreibt das Netz der Kantonsstrassen und -wege nach Massgabe dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Das Netz der Kantonsstrassen und -wege umfasst:

1. *(neu)* die Strassenverbindungen von kantonaler Bedeutung und jene Strassen, die für einen effizienten und bedarfsgerechten Anschluss der Politischen Gemeinden an diese Verbindungen erforderlich sind;
2. *(neu)* die Fuss-, Wander- und Radwegverbindungen von nationaler, kantonaler oder überregionaler Bedeutung.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat beschliesst das Netz der Kantonsstrassen und -wege sowie über dessen Erweiterung oder Verkleinerung.

<sup>4</sup> Beschlüsse des Grossen Rates über die Erweiterung des Netzes durch neu zu erstellende Kantonsstrassen unterliegen der fakultativen Volksabstimmung, soweit sie nicht nur Umfahrungen einzelner Ortschaften betreffen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

*Netz der Gemeindestrassen und -wege (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Die Gemeinde plant, baut und betreibt das Netz der Gemeindestrassen und -wege nach Massgabe dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Das Netz der Gemeindestrassen und -wege umfasst die Strassenverbindungen von wichtiger lokaler Bedeutung und jene Strassen und Wege, die zur Erfüllung der Erschliessungspflicht der Gemeinden nach dem PBG erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinde beschliesst das Netz der Gemeindestrassen und -wege sowie über dessen Erweiterung oder Verkleinerung.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann die Befugnis nach Absatz 3 ganz oder zum Teil der Gemeindebehörde übertragen.

§ 7

*Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

*Verzeichnis (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> Kanton und Gemeinden führen ein öffentlich einsehbares Verzeichnis der ihrem Netz zugehörigen Strassen und Wege.

§ 9

*Aufgehoben.*

§ 10

*Aufgehoben.*

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

<sup>1</sup> Strassen oder Wege sind aufzuheben und aus den Netzen der Gemeinden oder des Kantons zu entlassen, wenn sie nicht mehr notwendig sind.

<sup>2</sup> Vor dem Beschluss der Aufhebung ist ein Aufhebungsprojekt nach § 21 öffentlich aufzulegen.

<sup>3</sup> Verlieren Grundstücke durch die Aufhebung von Strassen oder Wegen den notwendigen Zugang, sind im Aufhebungsprojekt Massnahmen für den rechtsgenügenden Anschluss an das öffentliche Netz aufzunehmen.

<sup>4</sup> Sind Fuss- oder Wanderwege gemäss Artikel 7 FWG zu ersetzen, ist der Verursacher ersatzpflichtig.

#### § 12 Abs. 1

<sup>1</sup> Unter Bau sind zu verstehen:

1. (*geändert*) der Neubau, der Ausbau, die Redimensionierung und die Korrektur bzw. die Änderung der Linienführung von Strassen oder Wegen sowie die Aufhebung von Strassen und Wegen nach § 11;
2. (*geändert*) der erstmalige Einbau einer gebundenen Deckschicht;
3. (*geändert*) bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder Verkehrslenkung;
4. (*geändert*) die von Gesetzes wegen an Strassen oder ersatzweise an Gebäuden erforderlichen Umweltschutzmassnahmen;
5. (*geändert*) die Erstellung und Modernisierung von Anlagen zum Betrieb, namentlich zur Beleuchtung oder Entwässerung von Strassen oder Wegen usw.;
6. (*neu*) alle als Folge von Massnahmen nach den Ziffern 1 bis 5 notwendigen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften.

#### § 13 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*neu*)

<sup>2</sup> Anordnungen nach Absatz 1 sind endgültig. Die Entscheide sind öffentlich bekannt zu machen.

<sup>3</sup> Für die Signalisation bleiben die Vorschriften des Bundes vorbehalten.

#### § 15 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*)

*Kantonsstrassen und -wege (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Über den Bau von Kantonsstrassen und -wegen sowie über die Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung gemäss § 29 entscheidet der Grosse Rat unter Vorbehalt von § 27 Absatz 3 mit dem Budget abschliessend. Vorhaben von besonderer Bedeutung können ihm separat unterbreitet werden.

<sup>2</sup> Über nicht vorgesehene kleine Vorhaben kann das Departement im Rahmen des Budgets entscheiden.

<sup>3</sup> Über die Sanierung von Strassen aufgrund der Gesetzgebung über den Umweltschutz entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des Budgets.

#### § 16

*Gemeindestrassen und -wege (Überschrift geändert)*

#### § 17 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*neu*)

<sup>1</sup> Zur vorsorglichen Freihaltung des Raumes für den Bau von Kantonsstrassen oder -wegen kann der Regierungsrat Projektierungszonen festlegen.

<sup>2</sup> Projektierungszonen werden mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam und enden mit der Rechtskraft des Projekts, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe. Aus wichtigen Gründen kann diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

<sup>3</sup> Die Pläne sind durch die betreffenden Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Eigentümern schriftlich mitzuteilen. Während der Auflagefrist kann beim Departement Einsprache erhoben werden.

<sup>4</sup> Innerhalb der Projektierungszonen sind Veränderungen baulicher Art nur mit Bewilligung des Departementes gestattet; die Bewilligung wird erteilt, wenn der Strassen- oder Wegbau nicht erschwert, verteuert oder beeinträchtigt wird.

#### *§ 18 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Für neue Strassen oder Wege des Kantons gemäss kantonalem Richtplan und für in Aussicht stehende Ausbau- oder Korrektionsvorhaben kann der Regierungsrat im Rahmen des Landkreditkontos gemäss § 17 des Gesetzes über den Finanzhaushalt (FHG)<sup>1)</sup> vorsorglich Land erwerben.

#### *Titel nach § 18 (geändert)*

### *3.3. Projektierung*

#### *§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)*

<sup>1</sup> Das Departement projektiert den Bau von Kantonsstrassen und -wegen. Die Gemeindebehörden der betroffenen Gemeinden sind frühzeitig einzubeziehen.

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörde projektiert den Bau von Gemeindestrassen und -wegen. Kanton und Nachbargemeinden sind frühzeitig einzubeziehen, soweit sie betroffen sind.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

#### *§ 20 Abs. 2 (geändert)*

<sup>2</sup> Für Kantonsstrassen und -wege kann der Regierungsrat eine Landumlegung anordnen. Das Umlegungsverfahren richtet sich sinngemäss nach § 53 und § 54 PBG.

#### *§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)*

<sup>1</sup> Die Projekte sind durch die Gemeindebehörde während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Bei Strassen und Wegen ist deren Lage während der Auflage im Gelände sichtbar zu machen.

<sup>3</sup> Bewirkt die Gutheissung von Einsprachen erhebliche Änderungen des aufgelegten Projekts, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.

---

<sup>1)</sup> RB 611.1

<sup>4</sup> Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden bei kleinen oder unbedeutenden Projekten für:

1. *(neu)* Beleuchtungsanlagen;
2. *(neu)* Rückhaltesysteme;
3. *(neu)* Entwässerungsanlagen;
4. *(neu)* bauliche Massnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -lenkung.

<sup>5</sup> Beinhaltet das Projekt Umweltschutzmassnahmen an Gebäuden, ist rechtzeitig die Stellungnahme der Gemeindebehörde einzuholen. Die Anliegen der Gemeindebehörde sind zu berücksichtigen, soweit daraus keine wesentlichen Mehrkosten entstehen und der Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung nicht gefährdet wird.

#### § 22 Abs. 1 (geändert)

##### *Verhältnis zu Sondernutzungsplänen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Ist die Lage einer Strasse oder eines Weges, der Ausbaustandard oder die Funktion durch einen Sondernutzungsplan oder eine kantonale Nutzungszone festgelegt, kann davon im Projekt nur insoweit abgewichen werden, als der Plan in den wesentlichen Zügen nicht geändert wird.

#### § 23 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Als baulicher Unterhalt gelten alle Massnahmen zur Erhaltung der Strassen oder Wege sowie alle notwendigen Anpassungen bei anstossenden Liegenschaften. Dazu gehören insbesondere die Behebung grösserer Schäden einschliesslich Elementarschäden, die Erneuerung der Deck- und Binderschichten, der Entwässerungsanlagen, der Beleuchtung, der Kunstbauten und der verkehrstechnischen Anlagen.

#### § 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Kantonsstrassen und -wege werden vorbehältlich der Absätze 2 und 3 durch den Kanton, Gemeindestrassen und -wege durch die Gemeinde unterhalten.

<sup>2</sup> Der betriebliche Unterhalt von Lärmschutzwänden, Beleuchtungen, Trottoirs, Parknischen, Radwegen und dergleichen sowie der Bepflanzungen von Verkehrsinseln und -kreisel ist innerorts Sache der Gemeinde.

<sup>3</sup> Führen Kantons- oder Gemeindewege über Parzellen Dritter, wird der Unterhalt durch die Gemeinde durchgeführt.

#### § 26 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Der Kanton trägt grundsätzlich die Kosten für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen und -wege. Vorbehalten bleiben § 24 Absätze 2 und 3 sowie § 27.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup>

Ausbauwünschen der Gemeinden oder Dritter für Kantonsstrassen kann nachgekommen werden, wenn die Interessen des Kantons nicht beeinträchtigt werden. Die durch die Ausbauwünsche verursachten Mehrkosten sind vollumfänglich von den Gemeinden oder Dritten zu tragen.

#### § 26b (neu)

##### *Beiträge an Massnahmen aus Agglomerationsprogrammen*

<sup>1</sup> Ist der Kanton mit Infrastrukturprojekten an der Umsetzung von Agglomerationsprogrammen beteiligt, kann er im Rahmen des Budgets Beiträge bis 20 % an die Kosten von Massnahmen anderer am Agglomerationsprogramm beteiligten Körperschaften leisten, sofern damit die Wirksamkeit der kantonalen Massnahmen verbessert werden kann.

#### § 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Die Gemeinden haben sich an den Kosten für den Bau von Kantonsstrassen und -wegen mit Beiträgen bis zu 50 Prozent zu beteiligen, soweit es sich um Ortsumfahrungen oder Strecken innerorts handelt. Das Departement legt die Höhe der Beiträge fest. Es berücksichtigt dabei:

*Aufzählung unverändert.*

<sup>4</sup> Für Vorhaben von besonderer kantonalen Bedeutung kann der Grosse Rat mit dem Netzbeschluss nach § 5 Absatz 3 auf Gemeindebeiträge verzichten oder Gemeindebeiträge von höchstens 5 % festlegen.

#### § 29 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Der Kanton führt eine Spezialfinanzierung insbesondere für:

3. (geändert) den Landerwerb gemäss § 20;
6. (geändert) die Beiträge des Kantons gemäss § 26a, § 26b und § 57b Absatz 2;
8. (geändert) die Beiträge an private Organisationen gemäss § 50 Absatz 2
9. (neu) die Kennzeichnung der Kantonswege.

<sup>3</sup> Der Grosse Rat kann mit dem Budget allgemeine Mittel in die Spezialfinanzierung einlegen, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder für die Finanzierung von im Netz der Kantonsstrassen enthaltenen Grossprojekten die Einnahmen gemäss Absatz 2 den Aufwand mittelfristig nicht decken.

#### § 31 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Gemeinden tragen unter Vorbehalt von § 43 PBG die Kosten für den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen und -wege.

§ 32 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Über die Beitrags- und Beseitigungspflicht gemäss Absatz 2 entscheidet bei Kantonsstrassen und -wegen das Departement und bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

<sup>1</sup> Der gesteigerte Gemeindegebrauch von Kantonsstrassen und -wegen bedarf der Bewilligung des Kantons, derjenige von Gemeindestrassen und -wegen einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Kanton und Gemeinden können über den gegenseitigen gesteigerten Gemeindegebrauch ihrer Strassen und Wege Vereinbarungen treffen.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung ist insbesondere nötig für:

4. (geändert) Kanalisation, Werkleitungen oder Kabel;
5. (neu) vorübergehendes Anbringen von Erdankern.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>4</sup> Für gesteigerten Gemeindegebrauch können Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und -wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

<sup>5</sup> Die Gemeinden können das Parkieren von Fahrzeugen auf Strassen und Wegen einschliesslich solchen des Kantons durch Reglement der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

<sup>1</sup> Die Sondernutzung von Kantonsstrassen und -wegen sowie von Gemeindestrassen und -wegen bedarf einer Konzession.

<sup>3</sup> Konzessionsbehörde ist bei Kantonsstrassen und -wegen das Departement, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

<sup>4</sup> Auf Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch. Sie kann erteilt werden, sofern dafür ein Bedürfnis ausgewiesen ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie wird befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

<sup>5</sup> Für Sondernutzungen können Gebühren erhoben werden. Bei Kantonsstrassen und -wegen legt der Regierungsrat die Ansätze fest, bei Gemeindestrassen und -wegen die Gemeindebehörde.

§ 35a (neu)

*Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Bauvorhabens*

<sup>1</sup> Bedarf die Realisierung eines Bauvorhabens neben der Baubewilligung einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, so ist das entsprechende Gesuch mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen bei der Gemeindebehörde einzureichen.

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörde legt das Gesuch mit den Unterlagen während 20 Tagen öffentlich auf und teilt die Auflage den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mit. Auf die öffentliche Auflage kann verzichtet werden, wenn ein Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ist und Interessen Dritter offensichtlich nicht berührt.

<sup>3</sup> Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der Auflage Einsprache erheben.

<sup>4</sup> Ist das Departement für die Erteilung der Konzession oder der Kanton für die Erteilung der Bewilligung zuständig, leitet die Gemeindebehörde das Gesuch samt Einsprachen an die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle weiter.

<sup>5</sup> Die Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde entscheidet über das Gesuch in Kenntnis der Einsprachen.

<sup>6</sup> Die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle koordiniert den Bewilligungs- oder Konzessionsentscheid und weitere erforderliche kantonale Stellungnahmen oder Entscheide und übermittelt diese der Gemeindebehörde.

<sup>7</sup> Die Gemeindebehörde eröffnet dem Gesuchsteller und allfälligen Einsprechern die Bewilligung oder die Konzession zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid und mit den weiteren erforderlichen Stellungnahmen und Entscheiden.

### § 35b (neu)

#### *Verfahren für die Bewilligungserteilung oder Konzessionsvergabe im Rahmen eines Sondernutzungsplans*

<sup>1</sup> Bedarf die Umsetzung eines Sondernutzungsplans einer Bewilligung oder einer Konzession nach diesem Gesetz, so ist vor der öffentlichen Auflage bei der zuständigen Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde eine Stellungnahme einzuholen.

<sup>2</sup> Die Gemeindebehörde legt den Sondernutzungsplan zusammen mit der Stellungnahme der Bewilligungs- oder Konzessionsbehörde während 20 Tagen öffentlich auf. Wer vom Gesuch persönlich berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Ablehnung oder Änderung hat, kann bei der Gemeindebehörde während der öffentlichen Auflage Einsprache erheben.

<sup>3</sup> Die Gemeindebehörde entscheidet nach Ablauf der öffentlichen Auflage über die Einsprachen.

### § 35c (neu)

#### *Verfahren für die Konzessionsvergabe im Rahmen von Strassenprojekten*

<sup>1</sup> Ist für die Realisierung eines Strassenprojekts eine Konzession erforderlich, gilt diese mit Eintritt der Rechtskraft des Projekts als erteilt.

§ 35d (neu)

*Bewilligungs- oder Konzessionsadressat*

<sup>1</sup> Die Bewilligung oder Konzession wird grundsätzlich auf die gesuchstellende Person ausgestellt.

<sup>2</sup> Für ortsfeste Bauten und Anlagen kann die Bewilligung oder die Konzession auf das Grundstück ausgestellt werden, dessen Nutzung sie dient.

§ 36 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

*Pflichten des Bewilligungs- oder Konzessionsnehmers (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Der Bewilligungs- oder Konzessionsnehmer trägt die Kosten, die durch den Bau und Betrieb seiner Bauten oder Anlagen entstehen. Er hat insbesondere diese auf eigene Kosten zu unterhalten, bei Änderungen der Strasse oder des Weges den neuen Verhältnissen anzupassen, die Mehrkosten von Bau oder Unterhalt der Strasse oder des Weges zu tragen und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

§ 37 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

<sup>1</sup> Bewilligungen können entschädigungslos entzogen werden, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern oder Vorschriften, Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden.

<sup>2</sup> Der Entzug von Konzessionen richtet sich nach dem Gesetz über die Enteignung (TG EntG).

§ 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 6 (geändert)

<sup>1</sup> Anstösser sind zur Duldung von Bäumen oder Sträuchern verpflichtet, die bis an den Strassen- oder Wegrand gepflanzt werden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine einmalige Entschädigung auszurichten. Bei der Auswahl der Sorten sind möglichst einheimische Pflanzen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Anstösser haben das Anbringen von Signalen, verkehrstechnischen Anlagen und anderen Einrichtungen für den Verkehr sowie das Anbringen von Kennzeichnungen der Kantonswege entlang und auf ihrem Grundstück zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.

<sup>6</sup> Anstösser haben bei Strassenbau- oder Unterhaltsarbeiten sowie bei Strassen- oder Wegunterbrechungen die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundstückes zur Aufrechterhaltung des Verkehrs zu dulden. Sie haben Anspruch auf angemessene Berücksichtigung ihrer Interessen. Entsteht ein wesentlicher Nachteil, ist eine Entschädigung auszurichten.

§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

*Anforderungen an Zufahrten, Zugängen und Einmündungen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Zufahrten, Zugänge und Einmündungen zu öffentlichen Strassen, deren Erweiterung oder die Änderung der Nutzung bedürfen einer Bewilligung der Gemeindebehörde. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.

<sup>2</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Verkehrssicherheit dauernd gewährleistet ist. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

<sup>3</sup> Im Sichtzonenbereich von Ausfahrten oder Einmündungen dürfen Mauern, Einfriedungen, Böschungen sowie Pflanzungen einschliesslich landwirtschaftlicher Kulturen höchstens 60 cm ab Strassenhöhe erreichen.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat kann weitere technische Vorschriften erlassen.

§ 41 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

*Einschränkungen bei Zufahrten, Zugängen und Einmündungen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Ist die Übersicht bei Zufahrten, Zugängen und Einmündungen wegen Mauern, Einfriedungen, Bepflanzungen oder Ähnlichem auf einem Nachbargrundstück nicht ausreichend, hat die Gemeindebehörde durch angemessene Anordnungen die Übersicht herzustellen.

<sup>2</sup> Wird die bestehende Übersichtlichkeit nachträglich durch ein Vorhaben beeinträchtigt, gehen die Kosten zur Herstellung der Übersicht zu Lasten des Gesuchstellers.

<sup>3</sup> Zufahrten, Zugänge und Einmündungen in öffentliche Strassen können nachträglich durch die Gemeindebehörde eingeschränkt oder geschlossen werden, sofern es die Sicherheit erfordert oder eine andere Erschliessung sicherer ist. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Lichtdurchlässige, Durchsicht gewährende Einfriedungen bis 1,5 m Höhe dürfen bis 30 cm an die Strassen- oder Weggrenze gestellt werden. Andere Einfriedungen, Mauern bis 1,5 m Höhe sowie Böschungen müssen einen Abstand von 60 cm zur Strassen- oder Weggrenze einhalten. Sie dürfen das Orts- oder Landschaftsbild nicht stören und müssen so beschaffen sein, dass die Verletzungsgefahr möglichst klein ist. Vorbehalten bleiben § 40 Absatz 4 und § 47a.

§ 44 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

*Abstände für Bauten und Anlagen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Der Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber Kantonsstrassen oder -wegen beträgt 4 m von der Strassen- oder Weggrenze, gegenüber Gemeindestrassen oder -wegen 3 m.

<sup>2</sup> Der Abstand nach Absatz 1 kann für unterirdische Bauten mit Bewilligung der Gemeindebehörde bis auf 50 cm herabgesetzt werden. Bei Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons erforderlich.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben durch Sondernutzungspläne nach dem PBG festgelegte Abstände.

#### § 45

*Aufgehoben.*

#### § 46 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Sind Einfahrtsöffnungen bei Einstellräumen und Einfahrtstoren gegen eine Kantonsstrasse gerichtet, beträgt der Abstand zur Strassengrenze 7 m. Bei Gemeindestrassen beträgt der Abstand 5 m. Dienen solche Einfahrtsöffnungen landwirtschaftlichen Fahrzeugen gilt ein Abstand von 8 m.

#### § 47 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

*Ausnahmen (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Wo keine öffentlichen Interessen entgegenstehen und die Sicherheit es zulässt, kann die Gemeindebehörde Ausnahmen von den Vorschriften gemäss den § 42, § 43, § 44 Absätze 1 und 2 und § 46 Absatz 2 bewilligen.

<sup>2</sup> Bewilligungen von Ausnahmen im Bereich von Kantonsstrassen oder -wegen bedürfen der Genehmigung durch den Kanton.

#### § 47a (neu)

*Sicherheit*

<sup>1</sup> Wo es die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer erfordert, namentlich bei Einmündungen, in Kurven und bei Kreuzungen, kann bei Kantonsstrassen oder -wegen der Kanton oder bei Gemeindestrassen oder -wegen die Gemeindebehörde ungeachtet der Bestimmungen in diesem Kapitel die notwendigen Anordnungen verfügen.

#### § 48 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Wo Strassen oder Wege des Kantons und solche von Gemeinden aneinanderstossen oder sich überlagern, können Bau, Nutzung, Unterhalt und Finanzierung durch Vereinbarung geregelt werden.

<sup>2</sup> Einmündungen in öffentliche Strassen sind in der Regel mit einer gebundenen Deckschicht zu versehen.

<sup>3</sup> Gemeinden haben zu dulden, dass Kantonswege über ihre Strassen und Wege führen, soweit keine bauliche Massnahmen im Sinne von § 12 erforderlich sind.

§ 49 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Kosten von Signalisationen und Wegweisern bezahlt das Gemeinwesen, dessen Strasse oder Weg die Signalisation dient. Vortrittssignale werden der übergeordneten Strasse zugerechnet.

<sup>2</sup> Der Kanton trägt die Kosten für die Kennzeichnung der Wanderwege des Kantons. Die Gemeinde trägt die Kosten für die Kennzeichnung der übrigen Wege.

<sup>3</sup> Die Kosten von Betriebswegweisern gehen zu Lasten des entsprechenden Betriebes.

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

*Kantons- und Gemeindewege (Überschrift geändert)*

<sup>1</sup> Kanton und Gemeinden kennzeichnen ihre Wege angemessen.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden ziehen für die Planung, Anlage, Erhaltung oder Kennzeichnung von Fuss- und Wanderwegen die Betroffenen sowie die privaten Organisationen und Bundesstellen bei. Sie können solche Organisationen mit Beiträgen unterstützen.

<sup>3</sup> Das Departement oder die Gemeindebehörde können privaten Fachorganisationen einzelne Aufgaben wie Unterhalt oder Kennzeichnung übertragen.

<sup>4</sup> Kanton und Gemeinden sorgen in ihrem Bereich für den Vollzug des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege.

§ 52 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

<sup>1</sup> Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen im Sinne von Artikel 6 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG)<sup>1)</sup> bedarf der Bewilligung der Gemeindebehörde.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 100 ff. PBG. Für Bewilligungen im Bereich von Kantonsstrassen ist vorgängig die Genehmigung des Kantons einzuholen.

<sup>3</sup> Widerrechtlich errichtete Strassenreklamen im Strassenraum sowie solche, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, können von der Gemeindebehörde und vom Kanton ohne weiteres und entschädigungslos entfernt werden.

§ 53 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

§ 54

*Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> SR 741.01

*Titel nach § 54 (geändert)*

## *9. Strafbestimmung*

*§ 55 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:

4. *(geändert)* ohne Bewilligung Zufahrten zu Strassen oder Wegen erstellt oder ändert,
5. *(neu)* ohne Bewilligung bewilligungspflichtige Strassenreklamen anbringt.

*§ 56*

*(Überschrift geändert)*

*§ 57*

*(Überschrift geändert)*

*Titel nach § 57 (neu)*

## *10. Schlussbestimmungen zum Netz der Kantonsstrassen*

*§ 57a (neu)*

*Überführung von Strassen in Gemeindefnetze*

<sup>1</sup> Die in der Tabelle im Anhang 1 aufgeführten Strassenabschnitte gehen per 1. Januar 2024 in das Netz und das Eigentum der ihnen in der Tabelle zugeordneten Gemeinden über.

<sup>2</sup> In der im Anhang 1 abgebildeten Karte sind die aufgelisteten Strassenabschnitte planerisch dargestellt.

<sup>3</sup> Die in der Tabelle im Anhang 1 den einzelnen Strassenabschnitten und Gemeinden zugeordneten Abgeltungsbeträge zahlt der Kanton den berechtigten Gemeinden in höchstens vier ausgeglichenen Jahrestanchen aus, wobei die ersten Zahlungen per 30. Juni 2024 fällig werden.

<sup>4</sup> Der Kanton und die betroffenen Gemeinden treffen in ihren Zuständigkeitsbereichen rechtzeitig die notwendigen Vorkehrungen für den Vollzug der Übertragung und unterstützen sich gegenseitig.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat kann Weisungen für den Vollzug erlassen.

<sup>6</sup> Die dem Kanton entstehenden Kosten werden der Spezialfinanzierung gemäss § 29 belastet.

*§ 57b (neu)*

*Zweckbindung, Sonderbeiträge*

<sup>1</sup> Die den Gemeinden zufließenden Abgeltungsbeträge gemäss Anhang 1 sind zweckgebunden und dürfen ausschliesslich zur Deckung der Kosten für Baumassnahmen im Sinne von § 12 oder für Massnahmen des baulichen Unterhalts gemäss § 23 Absatz 2 an den Strassenabschnitten, denen die Abgeltungsbeträge in der Tabelle zugeordnet sind, verwendet werden.

<sup>2</sup> Entstehen in den nächsten 25 Jahren ab Inkraftsetzung dieses Gesetzes bei der baulichen Sanierung der nach § 57a abgetretenen Strassenabschnitte ausserordentliche Kosten für den fachgerechten Umgang mit belasteten Materialien, welche nach den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes gesondert entsorgt werden müssen, kann der Kanton der betroffenen Gemeinde Beiträge bis zur Höhe der Zusatzkosten leisten.

#### § 57c (neu)

##### *Netz der Kantonsstrassen*

<sup>1</sup> Die in der Tabelle im Anhang 2 aufgeführten Strassen bilden das Netz der Kantonsstrassen gemäss § 5 Absatz 2 Ziffer 1.

<sup>2</sup> In der im Anhang 2 abgebildeten Karte sind die aufgelisteten Strassen planerisch dargestellt, wobei noch nicht realisierte Netzbestandteile gestrichelt sind.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement ist berechtigt, rechtskräftige Beschlüsse über Veränderungen am Netz im Anhang 2 nachzutragen.

#### *Titel nach § 57c (neu)*

### *11. Übergangsbestimmungen*

#### § 57d (neu)

##### *Vollzug der Erhöhung des Gemeindeanteils am Ertrag der Verkehrssteuer*

<sup>1</sup> Der durch die Änderung von § 15 Absatz 1 des Gesetzes über die Strassenverkehrsabgaben (SVAG)<sup>1)</sup> erhöhte Gemeindeanteil wird den Gemeinden nach den Vorschriften von § 16 SVAG erstmals für das Jahr 2024 ausgerichtet.

#### § 57e (neu)

##### *Bericht zur Finanzierung der Aufgaben des Kantons*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat bei Bedarf, spätestens aber 10 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Bericht über die Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben des Kantons nach diesem Gesetz mit allfälligen Anträgen zu Gesetzesänderungen vor.

#### § 57f (neu)

##### *Hängige Verfahren*

---

<sup>1)</sup> RB 741.1

<sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Gesuche, Projekte und Planungen sind nach altem Recht zu beurteilen.

<sup>2</sup> Die Hängigkeit bestimmt sich bei Gesuchen nach dem Zeitpunkt der Einreichung, bei Projekten und Planungen nach dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde die Planaufgabe publiziert.

§ 58

*Aufgehoben.*

II.

Der Erlass RB 741.1 (Gesetz über die Strassenverkehrsabgaben vom 16. August 2006) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 (*geändert*)

<sup>1</sup> Vom Bruttoertrag der Verkehrssteuern gehen nach Abzug der Bezugsaufwendungen 25 % an die Gemeinden, der Rest an den Kanton.

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.